

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2010, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Änderung der Tagesordnung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2010 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 2. Trinkwasserversorgung MÜRRINGEN: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung für die Materialanschaffung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag;

FINANZEN

- Punkt 3. Gemeinderechnung 2009: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2009: Abschluss;
- Punkt 4. Zweiter Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2010: Zurkenntnisnahme des Resultats;
- Punkt 5. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 6. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 7. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 8. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung;
- Punkt 9. Rechnungsablagen 2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 9bis. Arbeiten für Dritte: Anpassung der Gebühren;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 10. Deklassierung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Eheleute MARAITE-METTLEN;
- Punkt 11. Deklassierung eines Wegeabsplasses in WECKERATH mit anschließendem Verkauf an Herrn Willy HILGERS und Erwerb eines Geländeteilstücks von Herrn Willy HILGERS;
- Punkt 12. Übertragung des Weges „Kristenpesch“ (ehemaliger Bauhof MANDERFELD) vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 13. Vermietung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Rainer JOUCK für Freizeitgestaltung;
- Punkt 14. Städtebaugenehmigung: Kreisverkehr der Regionalstraßen 632 (Haupt- und Triererstraße) und 658 (Bahnhofstraße) sowie des Gemeindeweges Am Hügel in BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung und Annahme der Änderungen am Gemeindeweg;
- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 25. März 2010 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 9bis. Arbeiten für Dritte: Anpassung der Gebühren;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

ARBEITEN

Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2010 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2010 der Gemeindewege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2010 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 200.000,00 € für die Ausführung der diesjährigen Wegeunterhaltsarbeiten vorsieht;

In Erwägung, dass der positive Rechnungsabschluss 2009 es der Gemeinde ermöglicht zusätzliche Kredite für diese wichtigen Arbeiten vorzusehen und das Gemeindegremium dem Rat vorschlägt, diesen Kredit in Erwartung der 1. Änderung des Haushaltsplanes 2010 der Gemeinde bereits jetzt um 200.000,00 € auf 400.000,00 € zu erhöhen;

In Erwägung, dass es nach Wissen der Gemeinde nur eine einzige Firma gibt, die eine kaltgegossene Bitumendecke (Schlammage) mit den technischen Spezifikationen fertigt, wie sie von der Gemeinde vorgeschrieben sind, und dass diese Firma für die Zusammensetzung des verwendeten Produktes über ein Patent verfügt;

In Erwägung, dass die Gemeinde aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre heraus bestätigen kann, dass die Zusammensetzung dieses Produktes unter normalen Voraussetzungen die Sicherheit und die Haltbarkeit der damit behandelten Wege gewährleistet, und angesichts der Tatsache, dass die für die Zusammensetzung und Auftragung des Produktes spezialisierte Firma seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde gearbeitet hat und dass daher als Vergabeart nur das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1, 2 und 3 der Teerungsarbeiten 2010 an den Gemeindewegen und an den Waldwegen gutzuheißen;

Artikel 2. 400.000,00 € als Kostenschätzung für die in Artikel 1 beschlossenen Arbeiten anzunehmen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung für die Lose 1 und 2 und das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung für Los 3 festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der einzelnen Teilstücke beauftragt.

Punkt 2. Trinkwasserversorgung MÜRRINGEN: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung für die Materialanschaffung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.05.2007 über die Erneuerung von alten Trinkwasserleitungsteilstücken aus Guss in den Ortschaften Büllingen, Mürringen und Hünningen und die Festlegung des Honorarvertrages;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Ersetzen der Gussleitungsteilstücke im Trinkwasserversorgungsnetz der Ortschaft MÜRRINGEN mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung für das Material in Höhe von 148.734,49 € (ohne MwSt.) sowie 5.112,47 € Honorarkosten (ohne MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von Projektautor Francis SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Ersetzen der Gussleitungsteilstücke im Trinkwasserversorgungsnetz der Ortschaft MÜRRINGEN mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung für das Material in einer Gesamthöhe von 148.734,49 € (ohne MwSt.) sowie 5.112,47 € Honorarkosten (ohne MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Die Anschaffung des Materials in 5 verschiedene Lose aufzuteilen und das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zur Vergabe dieser Lieferungen festzulegen;

Los Nr.	Beschreibung	Gesamtpreis ohne MWSt.
1	PVC Rohre	35.114,99
2	Sand und Beton	4.560,00
3	Sonderteilstücke (Reduzierungen, Muffen, ..)	19.333,50
4	Material für die Hausanschlüsse	22.304,00
5	Reparatur Wege und Zufahrten	67.422,00
	Gesamtbetrag	148.734,49

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 3. Gemeinderechnung 2009: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2009: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2009 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Ergebnisrechnung 2009, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereiche;

Auf Grund der Artikel 74ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.514.305,29	-8.242.702,06	2.271.603,23
Außerordentlicher Dienst	4.305.262,00	-4.326.262,00	-21.000,00
Gesamtbeträge	14.819.567,29	-12.568.964,06	2.250.603,23

B) Buchführungsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.514.305,29	-7.892.089,64	2.622.215,65
Außerordentlicher Dienst	4.305.262,00	-878.161,42	3.427.100,58
Gesamtbeträge	14.819.567,29	-8.770.251,06	6.049.316,23

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2009 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung	€
Betriebsbonus	1.119.698,54
Außergewöhnlicher Überschuss	260.077,99
Bonus des Rechnungsjahres 2009	1.379.776,53

B) Bilanz	
Aktiva am 31.12.2009	80.364.630,50
Passiva am 31.12.2009	80.364.630,50

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2009 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 4. Zweiter Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2010: Zurkenntnisnahme des Resultats (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate des öffentlichen Holzverkaufes vom 16.04.2010 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 6 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 5.062 m³ einen Ertrag in Höhe von 253.549,19 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 5. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL, in der Sitzung vom 23.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 31.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 07.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.762,34 €
- auf der Ausgabenseite: 19.823,88 €

und mit einem Überschuss von 938,46 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: günstiges Gutachten

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL in der Sitzung vom 23.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.762,34 €
- auf der Ausgabenseite: 19.823,88 €

und wird mit einem Überschuss von 938,46 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 6. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 09.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 11.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.363,04 €

- auf der Ausgabenseite: 64.079,84 €

und mit einem Überschuss von 3.283,20 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: günstiges Gutachten

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD in der Sitzung vom 09.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 67.363,04 €

- auf der Ausgabenseite: 64.079,84 €

und wird mit einem Überschuss von 3.283,20 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 7. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 10.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 15.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 52.150,46 €
- auf der Ausgabenseite: 36.363,17 €
und mit einem Überschuss von 15.787,29 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: günstiges Gutachten

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN in der Sitzung vom 10.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 52.150,46 €
- auf der Ausgabenseite: 36.363,17 €
und wird mit einem Überschuss von 15.787,29 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 8. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD, in der Sitzung vom 24.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom Bistum LÜTTICH vom 06.04.2010;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.729,20 €
- auf der Ausgabenseite: 21.458,58 €
und mit einem Überschuss von 5.270,62 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: günstiges Gutachten

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 24.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.729,20 €
- auf der Ausgabenseite: 21.458,58 €

und wird mit einem Überschuss von 5.270,62 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 9. Rechnungsablagen 2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2009, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 21.04.2010;

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 21.04.2010 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2009 zu geben.

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2009 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	866.043,40	190.088,21	187.055,21
Ausgabeverpflichtungen	768.974,77	190.088,21	177.487,10
Überschuss Einnahmen.	97.068,63	0,00	9.568,11
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	129.371,16	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	866.043,40	81.576,37	187.055,21
Getätigte Ausgaben	748.974,77	15.648,14	177.487,10
Überschuss	117.068,63	65.928,23	9.568,11
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	129.371,16	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das Ö.S.H.Z. dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 9bis. Arbeiten für Dritte: Anpassung der Gebühren (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Stundenlöhne für Arbeiten, welche die Gemeinde zu Lasten Dritter ausführt, und auch die Gebühr, die für die Anfahrt des Wasserdienstes in Rechnung gestellt wird, seit 2002 nicht mehr angepasst worden sind;

In Erwägung, dass auf Grund der Kostenentwicklung der vergangenen 8 Jahre eine Anpassung der Tarife wirtschaftlich begründet ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.05.2010 nachstehende Gebühren für die Arbeiten zu Lasten Dritter festzulegen:

- a) 15,00 € pauschal pro Anfahrt eines Fahrzeuges des Wasserdienstes oder des Bauhofs;
- b) 50,00 € pro Stunde für die eingesetzten Fahrzeuge (LKW, Hebebühne, Bagger);
- c) 32,50 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des vorerwähnten Dekretes vom 20.12.2004 zuzustellen ist.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Deklassierung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Eheleute MARAITE-METTLEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die Eheleute MARAITE-METTLEN, wohnhaft in Hünningen 5, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabspliss, angrenzend an ihre Parzelle Nr. 272a in der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, mit einer Größe von 348 m² (laut Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.01.2010 in violetter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 6.090,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 25.02.2010;
- Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.01.2010;
- Einverständniserklärung von den Eheleuten Reiner MARAITE-METTLEN vom 17.03.2010;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht, und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: in violetter Farbe im Vermessungsplan vom 07.01.2010 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE eingetragen, groß 348 m², angrenzend an die Parzelle Nr. 272a, Flur C, Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), gehörend den Eheleuten MARAITE-METTLEN;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an die Eheleute MARAITE-METTLEN aus Hünningen 5, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 6.090,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen.

Punkt 11. Deklassierung eines Wegeabschlusses in WECKERATH mit anschließendem Verkauf an Herrn Willy HILGERS und Erwerb eines Geländeteilstücks von Herrn Willy HILGERS (D.K.Nr. 506.112 und 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabschluss, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8 (WECKERATH), Flur I, Nr. 313a und 313d, mit einer Größe von 53m² (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.09.2009 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 662,50 € veräußern kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, kostenlos nachstehenden Geländeteilstreifen zwecks Wegeverbreiterung erwerben kann:

- Landentnahme (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.09.2009 in gelber Farbe eingetragen), mit einer Gesamtgröße von 176m², entnommen aus den Parzelle Gemarkung 8, Flur I, Nr. 313a und 313d;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 25.02.2010;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.09.2009;
- Einverständniserklärung von Herrn Willy HILGERS vom 16.03.2010;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht, und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: in roter Farbe im Vermessungsplan vom 23.09.2009 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN eingetragen, groß 53 m², angrenzend an die Parzellen Nr. 313a und 313d, Flur I, Gemarkung 8 (WECKERATH), gehörend Herrn Willy HILGERS;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplices an Herrn Willy HILGERS aus Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 662,50 €;

Artikel 3. Die Anerkennung der Abtretung nachstehenden Geländeteilstreifens von Herrn Willy HILGERS aus Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, an die Gemeinde Büllingen zu einem symbolischen Euro, welcher ins öffentliche Eigentum integriert wird:

- Landentnahme (im Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.09.2009 in gelber Farbe eingetragen) mit einer Gesamtgröße von 176 m², entnommen aus den Parzellen Nr. 313a und 313d in der Gemarkung 8, Flur I;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes (Vermessungs- und Aktkosten) werden je zur Hälfte zwischen Herrn HILGERS und der Gemeinde BÜLLINGEN geteilt. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag von Herrn HILGERS durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

Punkt 12. Übertragung des Weges „Kristenpesch“ (ehemaliger Bauhof MANDERFELD) vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.39)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht der Katasterkarte, aus der ersichtlich wird, dass der Weg „Kristenpesch“ dem privaten Eigentum der Gemeinde angehört und die Parzellennummern Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267g trägt;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Weg in Realität um einen Weg handelt, der den Charakter eines öffentlichen Weges hat und welcher seit Jahrzehnten und länger von der Bevölkerung und den Verkehrsteilnehmern genutzt wird;

In Erwägung, dass dieser Weg ausgebaut ist und auch als Zugang zu den dort vorhandenen Wohnhäusern dient;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Situation zu regularisieren und die Gemeindepazelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267g in öffentliches Gemeindeeigentum umzuwandeln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Übertragung des Weges „Kristenpesch“, bestehend aus der Parzelle Nr. 267g in der Gemarkung 8, Flur K, vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13. Vermietung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Rainer JOUCK für Freizeitgestaltung (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 17.03.2010 von Herrn Rainer JOUCK, wohnhaft in Honsfeld 100a, 4760 BÜLLINGEN, auf Anmietung der Gemeindepazelle gelegen in HONSFELD "Lechertsbend", Gemarkung 2, Flur C, Nr. 52a (Größe: 21,87 Ar);

In Erwägung, dass Herr JOUCK diese Parzelle für Freizeitwecke benötigen möchte (Pferdeweide);

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieser Parzelle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung der Parzelle gelegen in HONSFELD "Lechertsbend", groß 21,87 Ar, katastriert Gemarkung 2, Flur C, Nr. 52a, an Herrn Rainer JOUCK, wohnhaft in Honsfeld 100a, 4760 BÜLLINGEN, für eine unbestimmte Dauer mit dreimonatiger Kündigungsfrist;

Artikel 2. Die Vermietung beginnt ab dem 01.05.2010; der jährliche Mietzins wird auf 30,00 € pro Morgen festgelegt;

Artikel 3. Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag gutzuheißten, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. Städtebaugenehmigung: Kreisverkehr der Regionalstraßen 632 (Haupt- und Triererstraße) und 658 (Bahnhofstraße) sowie des Gemeindegeweges Am Hügel in BÜLLINGEN: Zur Kenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung und Annahme der Änderungen am Gemeindegeweg (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages auf Städtebaugenehmigung durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie „Straßen und Gebäude“, mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue Khavée 62, betreffend die Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Regionalstraßen N632 (Haupt- und Triererstraße), N658 (Bahnhofstraße), sowie des Gemeindegeweges „Am Hügel“ in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 330-13° des W.G.R.S.E.E. vom 07.04.2010 bis zum 26.04.2010 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass durch die Errichtung des Kreisverkehrs die betreffende Kreuzung gesichert wird: es kam in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder zu Unfällen, teils mit Todesfolge;

In Erwägung, dass der Kreisverkehr einen wunderbaren Toreffekt schafft, und so auf Anhieb eine Verlangsamung des Verkehrs in der derzeit geradlinigen Durchfahrt von BÜLLINGEN geschaffen wird;

In Erwägung, dass das Projekt ebenfalls einen Parkplatz mit Ruheplatz beinhaltet und es somit seinen Teil zur Entlastung des Ortszentrums beiträgt;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 07.04.2010 bis zum 26.04.2010 stattgefunden hat, über nachstehenden Städtebaugenehmigungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Antrag des Öffentlichen Dienstes der Wallonie „Straßen und Gebäude“, mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue Khavée 62, betreffend die Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Regionalstraßen N632 (Haupt- und Triererstraße), N658 (Bahnhofstraße), sowie des Gemeindegeweges „Am Hügel“ in BÜLLINGEN;

